

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1999

vom

15. Juni 1967

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Sissach hat am 4. Mai 1966 beschlossen, den am 18. Juni 1948 gutgeheissenen und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2892 vom 24. September 1948 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rütscheten-Mühlestätten" aufzuheben. Als Ersatz dafür hat sie gleichzeitig dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Oberer und unterer Mühlestättenweg/Röthchenweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. Juni bis 15. Juli 1966 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 23 vom 9. Juni 1966 und in der Volkstimme von Baselland vom 14./28. Juni und 8. Juli 1966 sowie durch eine eingeschriebene Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 14. Juni 1966 hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 12. Juli 1966 haben [REDACTED] (Parz. Nr. [REDACTED]) und [REDACTED] (Parz. Nr. [REDACTED]), beide in Sissach, gemeinsam gegen den Plan Einsprache erhoben. Das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 ist auf kommunaler Ebene durchgeführt worden. Die Einsprache wurde dann am 21. Februar 1967 schriftlich zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 5. April 1967 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch sie allgemeinverbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Prüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in for-

meller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

a. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

b. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die zur Genehmigung unterbreiteten Strassen bereits erstellt und vermarktet und vermessen sind. Es handelt sich somit um das Gesuch der nachträglichen Genehmigung der entsprechenden Bau- und Strassenlinien. Die in § 12 des Gemeindebaureglementes für Nebenstrassen 1. und 2. Klasse vorgeschriebenen Bau- und Strassenlinienabstände sind eingehalten. Ebenso genügt die Einmessung der Baulinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung den Anforderungen der entsprechenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/ 4. 6.1946). Dem Plan kann daher die Genehmigung erteilt werden.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Siessach vom 4. Mai 1966, wonach der generelle Bau- und Strassenlinienplan "Rütscheten-Mühletätten" aufgehoben und dafür der endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Oberer und unterer Mühlestättenweg/Röthenweg" gutgeheissen worden ist, genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 62/eBS/6/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind in Amtsblatt zu veröffentlichen. Die aufgehobenen generellen Bau- und Strassenlinien sind im Grundbuch zu löschen. Dafür sind die endgültigen Linien bei den davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Sissach hat dafür besorgt zu sein, dass die entsprechende Anmeldung beim Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Verteilung an den Gemeinderat von Sissach (2),
an das Ing.-Büro H. Blattner, Sissach,
an das Grundbuchamt Sissach,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion (3).

Der Landeschreiber:

Lehmann